

**Verordnung des Rektorats über die  
Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige  
Studierende**

**§ 1 Einrichtung**

(1) Das Rektorat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung richtet ein Studienabschluss-Stipendium für studienbeitragspflichtige selbstständig und/oder unselbstständig erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.

(2) Das Stipendium wird zunächst für zwei Studienjahre eingerichtet, wobei entsprechende Anträge beginnend mit Wintersemester 2019/20 ab dem 1. Oktober 2019 gestellt werden können.

**§ 2 Höhe des Stipendiums**

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 375 Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

**§ 3 Bezugsgruppen**

(1) Antragsberechtigt sind studienbeitragspflichtige selbstständig und/oder unselbstständig erwerbstätige Studierende der Universität in ordentlichen Studien

1. mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder
2. denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder
3. die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen
4. oder aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen.

(2) Außerordentliche Studierende und Mitbeleger\*innen von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

**§ 4 Einkommensgrenze**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende ein Bruttoeinkommen über der jeweils im ASVG geregelten Geringfügigkeitsgrenze nachweisen, wobei die Einkommenshöhe den doppelten Betrag der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten darf:

Für 2018 ist daher ein Bruttoeinkommen zwischen EUR 6.132,70 und EUR 12.265,40 nachzuweisen. Für 2019 ist ein Bruttoeinkommen zwischen EUR 6.255,34 und EUR 12.510,68 nachzuweisen.

Die Berechnung des Einkommens der/des Studierenden bezieht sich auf das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Einkommensnachweis des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres).

## **§ 5 Einkommensnachweise**

Erforderliche Einkommensnachweise sind

1. der Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht und aus welchem die Bruttobezüge ersichtlich sind oder
2. die Eidesstattliche Erklärung der Steuerberaterin/des Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbstständigkeit der/des Studierenden oder
3. die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
4. der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
5. der Einheitswertbescheid bei Landwirt\*innen.

## **§ 6 Bezugsdauer**

(1) Die maximale Bezugsdauer beträgt

1. bei einem Diplomstudium 4 Semester
2. bei einem sechs- bzw. achtsemestrigen Bachelorstudium 4 Semester
3. bei einem bei einem vier- bzw. fünfsemestrigen Masterstudium 2 Semester
4. bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 4 Semester

(2) Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung. Die Antragsfrist läuft im Wintersemester ab 1. Oktober bis zum 10. Dezember und im Sommersemester ab 4. März bis zum 10. Mai. Nachzuweisen ist der Studienfortschritt im der Antragstellung vorangehenden Semester.

(3) Pro Semester kann pro Studierender/Studierendem nur ein Antrag auf Auszahlung des Stipendiums für ein Studium gestellt werden, wobei der Antrag nur gestellt werden kann, wenn kein Antrag auf Basis gesetzlicher Erlass- oder Rückzahlungsgründe gestellt und genehmigt wurde.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt im laufenden Semester, vorausgesetzt die/der Studierende ist zum Studium durch Bezahlung des Studien- sowie des Studierendenbeitrages korrekt gemeldet und erfüllt die sonstigen genannten Voraussetzungen.

## **§ 7 Studienfortschritt**

(1) Beim Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei Drittel plus 16 der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt bei einem Bachelorstudium mindestens 136 ECTS, bei einem Masterstudium mindestens 96 ECTS und bei einem Diplomstudium mindestens 176 ECTS, wobei sich bei einem Diplomstudium Studierende im letzten Studienabschnitt sowie über der Mindeststudienzeit inklusive der Toleranzsemester ihres Studiums befinden müssen. Bei einem Doktoratsstudium (PhD-Studium) muss eine Bestätigung einer Betreuerin / eines Betreuers über den Studienerfolg vorgelegt werden, welche besagt, dass das PhD-Studium zu mehr als zwei Drittel abgeschlossen ist.

(2) Bei der Antragstellung muss – mit Ausnahme von PhD-Studien - eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS im der Antragstellung vorangehenden Semester bzw. 16 ECTS im vorangegangenen Studienjahr nachgewiesen werden. Es werden nur (Wahl-)Pflichtlehrveranstaltungen inkl. Anerkennungen berücksichtigt; bei gemeinsam eingerichteten Studien können diese auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein.

## **§ 8 Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums**

Die/der Studierende wird von der Entscheidung durch das Rektorat nach Erledigung des jeweiligen Antrages im Wege der Rechts- und Studienabteilung verständigt. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

## **§ 9 Auszahlung des Stipendiums**

Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Universität durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums.

## **§ 11 Rückforderbarkeit des Stipendiums**

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Universität zurückzuzahlen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität Linz in Kraft und gilt bis einschließlich des Sommersemesters 2021.

Für das Rektorat:  
Der Vizerektor für Kunst und Lehre  
Univ. Prof. Dipl. Des. Frank Louis